

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Lüdenscheid
vom .11.2019**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 04.11.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Lüdenscheider Innenstadt dürfen am **08.12.2019** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Straße	nur ungerade Hausnummern	nur gerade Hausnummern
Knapper Straße	1 - 29	2 - 2a
Altenaer Straße	1 - 5	2 - 4
Wilhelmstraße	1 – 53a	2 - 66
Corneliusstraße	1 - 3	2 - 4
Karussellplatz	1	
Schillerstraße	1 - 3	2 - 4
Jockuschstraße		2 - 4
Grabenstraße	komplett	
Schemperstraße	komplett	
Rathausplatz	komplett	
Sternplatz	komplett	
Graf-Engelbert-Platz	komplett	

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, .11.2019

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.